Gleichbehandlung der Wohnungseigentümer bei der Beschlussfassung

Beigesteuert von Administrator Donnerstag, 25. September 2014

Bei der Beschlussfassung in einer Wohnungseigent \tilde{A}_{4}^{1} merversammlung ist der Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten. Hierbei sind Differenzierungen nur dann erlaubt, wenn daf \tilde{A}_{4}^{1} r ein ausreichender Sachgrund besteht. Ist ein solcher nicht gegeben, muss f \tilde{A}_{4}^{1} r eine Gleichbehandlung der Wohnungseigent \tilde{A}_{4}^{1} mer Sorge getragen werden. (BGH, Urteil vom 30.11.2012, V ZR 234/11, IMR 2013, 68)

http://www.kanzlei-hoehner.de Powered by Joomla! Generiert: 2 December, 2025, 17:29